

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.06.2009

Geschäftszahl

2007/07/0032

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/07/0141 E 8. Juli 2004 RS 4

(hier ohne den letzten Satz)

Stammrechtssatz

Ein Auftrag nach § 138 Abs 1 lit a WRG 1959 muss so bestimmt formuliert sein, dass eine Vollstreckung durch Ersatzvornahme möglich ist. Dieses Bestimmtheitsgebot gilt auch für Aufträge nach Abs 2 dieser Bestimmung.